



Einwohnergemeinde Thierachern

Verordnung über die Zuordnung der Gehaltsklassen

Gemeinderat vom 4. September 2017

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Art. 4 des Personalreglements vom 13. Dezember 2004 die Verordnung über die Zuordnung der Gehaltsklassen der Einwohnergemeinde Thierachern.

In dieser Verordnung gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 1

Ziel der Verordnung Gemäss Artikel 4 des Personalreglements vom 13. Dezember 2004 ordnet der Gemeinderat jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Die Gehaltsklassen entsprechen denjenigen des kantonalen Gehaltsdekrets.

Art. 2

Geltungsbereich Die Gehaltsklassen gelten mit Ausnahme der Lehrerschaft für das vollamtliche Personal der Einwohnergemeinde Thierachern.

Art. 3

Zuordnung der Gehaltsklassen Die Stellen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiber	Gehaltsklasse 20
b)	Stv. Gemeindeschreiber	Gehaltsklasse 16
c)	Finanzverwalter	Gehaltsklasse 20
d)	Bauverwalter	Gehaltsklasse 20
e)	Hauptschulleitung	Gehaltsklasse 20
f)	Tagesschulleitung	Gehaltsklasse 18
g)	TS-Mitarbeiter mit päd. Ausbildung	Gehaltsklasse 16
h)	Brunnenmeister	Gehaltsklasse 14
i)	Verwaltungsangestellter	Gehaltsklasse 12
j)	Schulsekretariat	Gehaltsklasse 12
k)	Gemeindewegmeister	Gehaltsklasse 12
l)	TS-Mitarbeiter ohne päd. Ausbildung	Gehaltsklasse 12
m)	Schulhausabwart	Gehaltsklasse 12
n)	TS-Koch	Gehaltsklasse 12
o)	TS-Mitarbeiter ohne Berufsausbildung	Gehaltsklasse 6
p)	Reinigungspersonal	Gehaltsklasse 2

Art. 4
Übergangs-
bestimmungen Die Aufnahme der Funktionen Stv. Gemeindeschreiber und
Schulsekretariat erfolgt per 1. Januar 2018.

Art. 5
Inkrafttreten ¹Die Verordnung über die Zuordnung der Gehaltsklassen der
Einwohnergemeinde Thierachern tritt per sofort in Kraft.

²Der mit der Teilrevision vom 4. März 2019 geänderte Artikel 3
tritt per sofort in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Thierachern genehmigte diese Verordnung an seiner Sitzung vom
4. September 2017. Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Thierachern, 5. September 2017

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Sig. Sven Heunert

Gemeindeschreiberin

Sig. Lelia Arn Müller

Veröffentlichung Beschluss und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurden im
Amtsanzeiger Thun 5. Oktober 2017 publiziert.

Beschwerden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30-
tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 7. November 2017

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

Sig. Lelia Arn Müller

Teilrevision vom 4. März 2019

Artikel	Beschluss	Inkraftsetzung
Art. 3 lit. e, f, j, l und m (Bereich Tagesschule)	04.03.2019	04.03.2019, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 14.03.2019

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident
Sig. Sven Heunert

Gemeindeschreiberin
Sig. Lelia Arn Müller

Beschwerden

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 16. April 2019

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin
Sig. Lelia Arn Müller

Teilrevision vom 30. Oktober 2023

Artikel	Beschluss	Inkraftsetzung
Art. 3 lit. e + h (neu)	30.10.2023	01.01.2024, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 23.11.2023

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident
Sig. Sven Heunert

Gemeindeschreiberin
Sig. Lelia Arn Müller

Beschwerden

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 28. Dezember 2023

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin
Sig. Lelia Arn Müller